

# **Umweltbericht**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93  
„Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Bückeburg**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Umweltbericht**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in  
Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Bückeberg**

Auftraggeber:

Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH  
Hasengarten 1a  
31675 Bückeberg

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1878

Warstein-Hirschberg, September 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>8</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	8
1.1.1	Lage des Plangebiets .....	8
1.1.2	Bebauungsplan.....	10
1.1.3	Flächennutzungsplan.....	15
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	16
1.2.1	Fachgesetze .....	16
1.2.2	Fachpläne.....	16
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>18</b>
2.1	Untersuchungsgebiet.....	18
2.2	Geografische und politische Lage.....	23
2.3	Naturschutzfachliche Planung .....	23
<b>3.0</b>	<b>Bestandaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>24</b>
3.1	Untersuchungsinhalte .....	24
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	25
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	26
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission .....	26
3.3.2	Lichtemissionen.....	27
3.3.3	Erholung.....	28
3.4	Schutzgut Tiere .....	28
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	31
3.6	Schutzgut Fläche.....	32
3.7	Schutzgut Boden .....	33
3.8	Schutzgut Wasser.....	34
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	34
3.10	Schutzgut Landschaft .....	35
3.11	Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter .....	38
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	39
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	42
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>44</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	44
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	44
4.1.2	Schutzgut Tiere .....	44
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	47
4.1.4	Schutzgut Fläche.....	47
4.1.5	Schutzgut Boden .....	47
4.1.6	Schutzgut Wasser .....	49
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	49

## Inhaltsverzeichnis

---

4.1.8	Schutzgut Landschaft .....	49
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	49
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	50
<b>5.0</b>	<b>Quantifizierung des Eingriffs .....</b>	<b>51</b>
<b>6.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>54</b>
<b>7.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....</b>	<b>55</b>
7.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	55
7.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete .....	55
<b>8.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>56</b>
<b>9.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>57</b>
<b>10.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>58</b>

## Quellenverzeichnis

### Anlagen

**Anlage 1** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

**Anlage 2** Biotoptypen

M 1:2000

## **1.0 Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ für das Gebiet östlich der Straße Hasengarten, südlich und westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Des Weiteren soll eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bückeburg West/Sandfurth“ parallel zum Bebauungsplanverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### **1.1.1 Lage des Plangebiets**

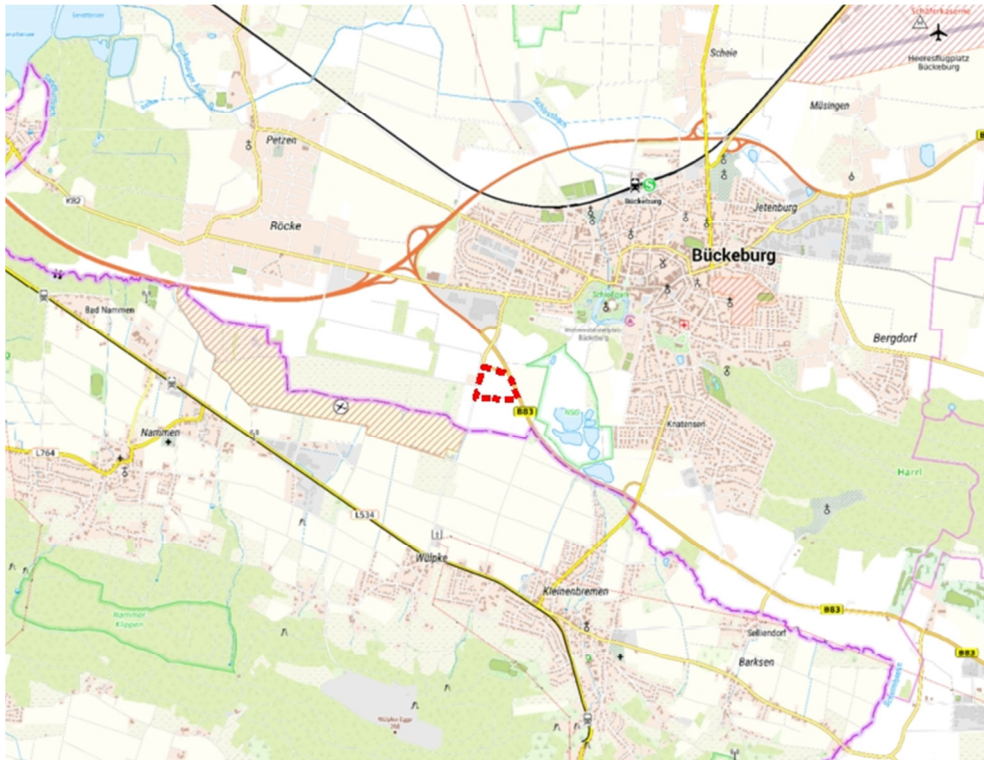
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Zubringer zur B83 (32/1),
- im Osten durch die Bundesstraße 83 (43),
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg (33),
- im Westen durch einen Bach der Richtung Schlossgraft fließt sowie der Straße Hasengarten (31, 23).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/3, Flur 49 der Gemarkung Bückeburg. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 5,16 ha vor.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

## Einleitung



**Abb. 1** Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).



## 1.1.2 Bebauungsplan

### Städtebaulicher Entwurf/Konzept

„Das Unternehmen beabsichtigt wesentliche Teile der betrieblichen Warenlogistik vom derzeitigen Betriebsstandort hin zum neuen Standort zu verlagern. In diesem Zuge bedarf es aufgrund sich ändernder betrieblicher Anforderungen einer Vergrößerung der baulichen Anlagen für die Warenlogistik.

An dem geplanten Standort ist ein gewerblicher Einzelbetrieb mit Warenlagerung und Kommissionierung vorgesehen. Eine Vielzahl der am bestehenden Standort vorhandenen LKW werden zukünftig am neuen Standort untergebracht. Durch die räumliche Nähe zum Hauptstandort entsteht somit kein eigenständiger Betriebsstandort, sondern ein mit dem nördlichen gelegenen Hauptbetrieb verbundener Betriebsteil.

Ziel ist es, den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet auszuweisen. Die baulichen Anlagen bzw. das Logistikgebäude als Hauptgebäudekörper sollen an der Südgrenze des Grundstückes entstehen. Neben einem mit maximal 30m hohen Hochregallager sind auch Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe geplant.

Größere Teile des Betriebsgeländes nehmen die notwendigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Flächen für das Beladen und Rangieren und Aufstellen von LKW) ein.

Hierüber hinaus sollen Stellplätze für Mitarbeiter und Kurzzeitparkplätze für an- und abliefernde LKW geschaffen werden, die räumlich vom Hauptbetriebsgelände abgetrennt sind.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im Westen des Plangebietes über die Straße Hasingarten. In diesem Bereich ist zudem ein Pfortnerhaus vorgesehen.

Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist. Hierzu soll im nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig der Löschwasserbevorratung dient.

Ebenso ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

### Art baulichen Nutzung

„Zur Erreichung der [...] Planungsziele [...] entsprechend der Konzeption ist es erforderlich, für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

## Einleitung

---

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Aufgrund der beabsichtigten gewerblichen Nutzung eines bekannten Einzelbetriebes werden Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

## Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe der baulichen Anlagen fixiert.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entsprechend der Obergrenzen für Gewerbegebiete (0,8) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB wird somit unterschritten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird dem Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

Der geplante Bau des Logistikzentrums erfordert eine große Anzahl an Verkehrsflächen zum Rangieren, Aufstellen und für Wartezeiten der LKW. Des Weiteren sind Mitarbeiter-Stellplätze notwendig.

Bei der o.g. GRZ von 0,4 für den Hauptbaukörper wären nach §19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich 50% (Kappungsgrenze) Flächenversiegelung für Stellplätze und Zufahrten zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Der erhöhte Bedarf an Verkehrsflächen verlangt sogar eine GRZ von 0,85. Eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß ist nach BauNVO (§19 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2, 2. Teil) zulässig.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen soll durch eine maximale Gebäudehöhe begrenzt werden, da vor allem gewerbliche Betriebsgebäude häufig unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen. Deshalb wird die maximale Gebäudehöhe bei einer Geländehöhe von etwa 64,70 Metern über Normalhöhennull auf 94,00 Meter für das Hochregallager und 77,00 Meter für das Betriebsgebäude über Normalhöhennull festgesetzt. Daraus resultieren eine Gebäudehöhe von ca. 30 Metern für das Hochregallager sowie eine Gebäudehöhe von ca. 12 Metern für das Betriebsgebäude.

Im GE wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 Meter in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Vielzahl der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren teils sehr spezifischen Ansprüchen an die Ausbildung der Baukörper realisierbar bleibt.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen ausgewiesen, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orien-

## Einleitung

---

tieren. Das südliche Baufenster orientiert sich am Gewerbekomplex und das nördlich am Pfortnerhaus.

Darüber hinaus werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesstraße B83 berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### **Gestalterische Vorschriften**

„Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortsrandlage des Siedlungsbereiches der Stadt Bückeberg.

Aufgrund der Lage am Ortsrand verbunden mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen gestalterische Festsetzungen für den zukünftigen Baukörper besonders im Hinblick auf Dachform, Werbeanlagen sowie Grundstückseinfriedung getroffen werden.

Als zulässige Dachform im GE sind aufgrund der Orientierung an den Funktionen bzw. der Nutzung Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 5° zulässig. Zudem soll es ein Verbot für glänzende Fassadenelemente, aufgrund des angrenzenden Übungsplatzes der Bundeswehr sowie des Luftsportvereines geben.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an dem Gebäude (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z.B. Einfahrtsschild). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Anzahl und Größe begrenzt. Nur an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers sind jeweils ein Schriftzug mit einer maximalen Größe von 15 m x 5 m zugelassen.

Die gestalterischen Regelungen zu Werbeanlagen berücksichtigen aber nicht nur den Umgebungsschutz, sie vermeiden– insbesondere im Nahbereich der B83 – auch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs. Aus diesem Grund werden bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder nicht zugelassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Einfriedung des Plangebietes notwendig.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

## Einleitung

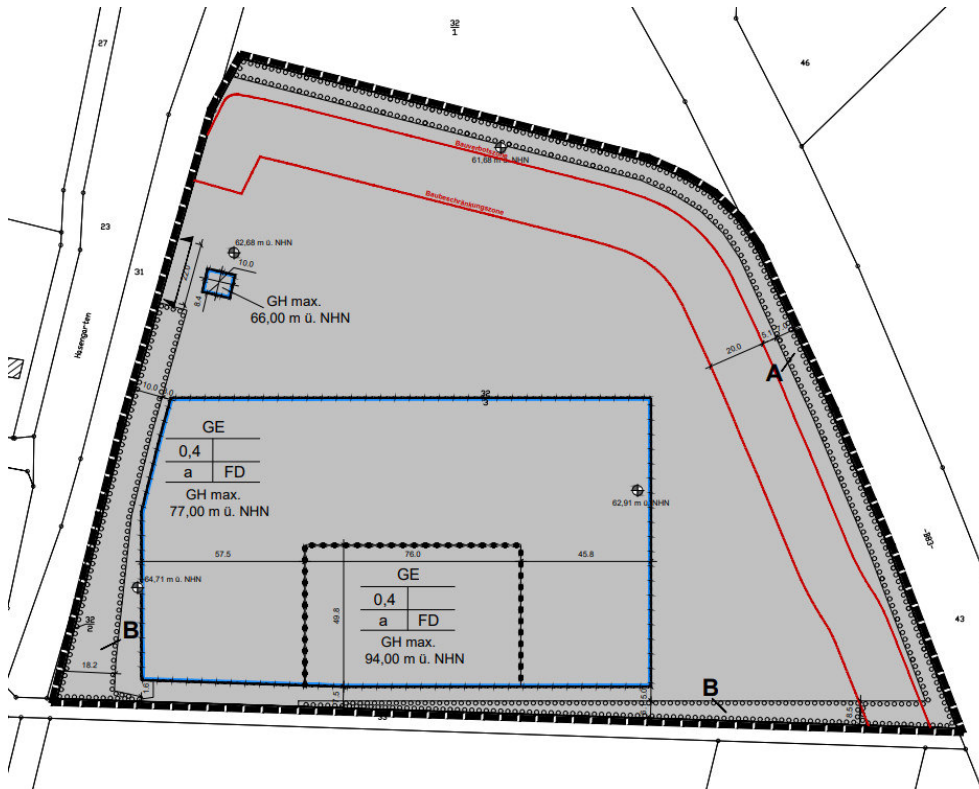


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg (HEMPEL & TACKE 2020B).

## Verkehr und Erschließung

### Motorisierter Individualverkehr (MIV)

„Die Erschließung des Areals erfolgt über die angrenzende Straße Hasengarten. Die Straße stellt zum einen in Richtung Norden die Verbindung zum Hauptstandort des Betriebes sowie im weiteren Verlauf zur Innenstadt und zum anderen in Richtung Süden zur Stadt Porta Westfalica her.

Die Zufahrt zur Straße Hasengarten soll im Westen des Plangebietes über eine Ein- und Ausfahrt für Mitarbeiter sowie für den Lieferverkehr erfolgen. Für ankommende Verkehre aus nördlicher Richtung wird es eine Abbiegespur, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, geben. Diese ist aufgrund der Aufstellfläche der ankommenden Lastkraftwagen am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von einem Bereich mit Ein- und Ausfahrt fixiert.

Unmittelbare Zu- und Abfahrten zur angrenzenden Bundesstraße 83 und ihrer Auffahrt sind nicht vorgesehen.

Zur angrenzenden Bundesstraße sowie zur nördlich angrenzenden Auffahrt sind zudem gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Abstände für bauliche und sonstige Anlagen einzuhalten (Bauverbots- und Baubeschränkungszone [...]) Die damit verbundenen Mindestab-

## Einleitung

---

stände betragen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG 20 Meter (Bundesstraße).“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Ruhender Verkehr

„Der Stellplatzbedarf soll vollständig auf dem neuen Baugrundstück gedeckt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verbesserung von logistischen Prozessen, ist eine Trennung des Lieferverkehrs und der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hierfür soll im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage für PKW und zusätzlich für wartende an- und abliefernde LKW entstehen. Die Stellplatzanlage ist räumlich von der Anlieferungszone getrennt. Hierdurch soll vermieden werden, dass an- und abliefernde LKW innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen parken.

Zudem sind auf dem Betriebsgelände östlich des Hauptgebäudes weitere Stellplätze für die eigenen LKW geplant.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Stellplatzbegrünung

„Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrostern) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

### Fußgänger und Radfahrer

„Aufgrund der landschaftlichen Nutzung existieren im Geltungsbereich selbst bislang keine öffentlichen Fuß- und Radwege.

Direkt westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg. Der Fuß- und Radweg soll erhalten bleiben und wird im weiteren Verfahren in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt des Betriebes berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### **Orts- und Landschaftsbild**

„Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Bückeburg. Das geplante Vorhaben kann zu nachteiligen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes führen. Eine Prognose der Schwere der Auswirkungen sowie potenzielle Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hochbauplanung. Eine konkrete Bewertung, Gliederung und Klassifizierung des Landschaftsbildes wird gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie „Erfassung

## Einleitung

und Bewertung des Landschaftsbildes“ [...] sowie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zum Entwurfsbeschluss erfolgen.

Um einen Übergang vom geplanten Gewerbegebiet zur freien Landschaft zu schaffen und um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern, sollen im Bebauungsplan Flächen entlang des südlichen sowie des westlichen Randes des Plangebietes für das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden (Anpflanzfläche B). Die nicht baulich genutzten Freiflächen des Baugrundstücks sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### 1.1.3 Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

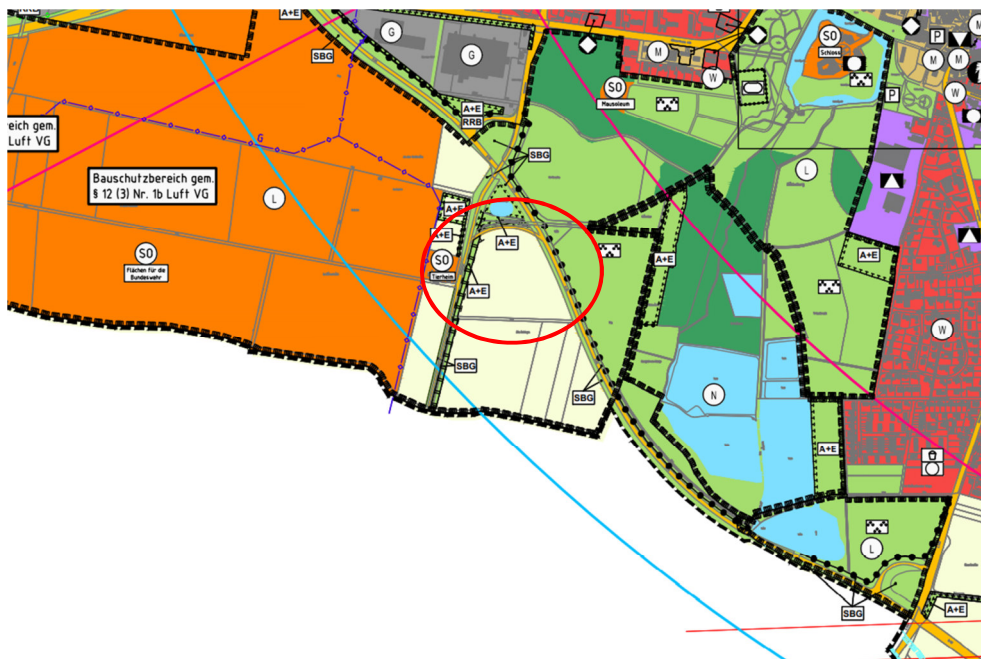


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der STADT BÜCKEBURG (2014). Das Plangebiet ist mit einem roten Oval markiert.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### **1.2.2 Fachpläne**

#### **Landes- und Regionalplanung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg stellt ein gesamtäumliches Leitbild für den gesamten Landkreis dar. Der Stadt Bückeberg wird dabei die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Darüber hinaus wird dem Standort Bückeberg die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zugeschrieben weiter gilt der Bereich als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe des „Fremdenverkehrs“. Benachbarte Grundzentren sind Obernkirchen und Bad Eilsen. In der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet außerhalb eines besiedelten Bereichs. Die das Plangebiet im Osten begrenzende Bundesstraße 83 (B 83) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie verbindet die Autobahn 2 mit der Bundesstraße 65.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg definiert für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ vier Aussagen:

#### D 1.9.01 Vorsorgegebiete

In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Vorsorgegebiete festgelegt:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft- aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (LROP Nds., Teil I, B 9.02) (HEMPEL & TACKE 2020A).

## Einleitung

---

### D 2.1.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihres vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, ihrer Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung als wertvoll einzustufen sind. Diese Gebiete sind möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln (HEMPEL & TACKE 2020A).

### D 3.8.04 Erholung, Freizeit, Sport

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- Vorsorgegebiete für Erholung und
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt

Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollsten Bestandteilen der Erholungslandschaft zu. Die Erholungsinfrastruktur ist zu sichern und in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und den Vorsorgegebieten für Erholung behutsam weiterzuentwickeln. Durch die Erholungsnutzung und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur dürfen insbesondere schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft wie auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht beeinträchtigt werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

## **Flächennutzungsplan**

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeberg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz.

Der neu aufgestellte FNP der Stadt Bückeberg ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).



## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

**Grundstruktur des Untersuchungsraums**



**Abb. 4** Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

**Legende:**

- 1 = Ackerfläche im Plangebiet
- 2 = Ackerfläche südlich des Plangebietes
- 3 = Grasweg/Wirtschaftsweg
- 4 = Weidenhecke
- 5 = Strauch-Baumhecke und namenloses Fließgewässer
- 6 = Intensivwiese
- 7 = Laubgehölzbestand
- 8 = Teich
- 9 = Tierheim
- 10 = Laubgehölzbestand
- 11 = Extensivgrünland
- 12 = Laubgehölzbestand
- 13 = Teich mit Röhricht
- 14 = Intensivgrünland
- 15 = Teich
- 16 = Ufergehölze

**Grundstruktur des Untersuchungsraums**

---



**Abb. 5 Acker im Plangebiet.**



**Abb. 6 Acker südlich des Plangebietes.**



**Abb. 7 Grasweg/Wirtschaftsweg südlich angrenzend zum Plangebiet.**



**Abb. 8 Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.**



**Abb. 9 Namenloses Fließgewässer westlich des Plangebietes.**



**Abb. 10 Gehölzstreifen aus Weiden nördlich des Plangebietes.**



**Grundstruktur des Untersuchungsraums**



**Abb. 11 Gehölzbestand nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.**



**Abb. 12 Teich nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.**



**Abb. 13 Ackersaum/Ruderalstreifen zwischen Plangebiet und Bundesstraße.**



**Abb. 14 Ruderalvegetation nördlich des Plangebietes im Bereich des Zubringers.**



**Abb. 15 Zubringer zur Bundesstraße.**



**Abb. 16 Straße „Hasengarten“ westlich des Plangebietes.**



**Grundstruktur des Untersuchungsraums**

---



**Abb. 17 Bundesstraße östlich des Plangebietes.**



**Abb. 18 Tierheim westlich des Plangebietes.**



**Abb. 19 Intensivgrünland westlich des Plangebietes.**



**Abb. 20 Gehölzbestand nordwestlich des Plangebietes..**



**Abb. 21 Extensivgrünland nordwestlich des Plangebietes.**



**Abb. 22 Teich mit Röhricht nordwestlich des Plangebietes.**

## **2.2 Geografische und politische Lage**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Stadt Bückeberg im Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Es liegt an der Bundesstraße B 83 südwestlich des Stadtkerns von Bückeberg. und umfasst das ca. 5,16 ha große Flurstück 32/3 der Flur 49, Gemarkung Bückeberg.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

## **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Umweltinformationen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2020A) herangezogen.

### **Natura 2000-Gebiete**

Westlich des Plangebiets im Bereich der Ortschaft Röcke, Stadt Bückeberg, befindet sich der niedersächsische Teil des FFH-Gebiets DE- 3719-331 „Unternammer Holz“ (NLWKN 2020).

### **Naturpark**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks NP NDS 00010 „Weserbergland“ (NLWKN 2020).

### **Naturschutzgebiet**

Östlich des B 83 und somit östlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet NSG HA 00201 „Hofwiesenteiche“ (NLWKN 2020).

### **Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets LSG SHG 00005 „Bückeberg-West/Sandfurth“ (NLWKN 2020).

Die Fläche des Geltungsbereiches soll parallel zum Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Durch die Entlassung des Teilbereiches aus der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung sind rechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereiches treten die Regelungen der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft und andere treten in Kraft. (Beispiel: Baum und Hecken-schutzverordnung tritt innerhalb des Geltungsbereiches wieder in Kraft. Im weiteren Bauleitverfahren wird geprüft, wie die Entlassung des Teilbereiches im Landschaftsschutzgebiet geregelt werden soll.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte im Zuge der faunistischen Untersuchung an insgesamt 6 Terminen zwischen Februar und Juni 2020. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### 3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Acker) in Gewerbegebiet
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen mit Gebäuden (Logistikgebäude, Hochregallager) und innerbetrieblichen Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1     Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeberg.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingt</b>			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude, der innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätze	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft



**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<b>Anlagebedingt</b>			
Errichtung der Gebäude, der innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätze	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung des Hochregallagers	Lebensraumverlust/ -degeneration durch Effektdistanz landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Menschen Tiere Landschaft
<b>Betriebsbedingt</b>			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude, Lkw- und Pkw-Bewegungen (Zu- und Ablieferverkehr, Be- und Entladungen)	Beleuchtung	Störung durch Lichtemissionen Ggf. Beeinträchtigung nachaktiver Tiere	Menschen Gesundheit Tiere

### 3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

#### 3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

##### Bestandsaufnahme

Zur Feststellung der Immissionsauswirkungen des geplanten Vorhabens auf den maßgebenden Immissionsort (Bereitschaftswohnung des Tierheims) wurde im Vorfeld eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Maßgebliche Schallvorbelastungen zu diesem Immissionsort konnten nicht festgestellt werden (KEINHORST IN HEMPEL & TACKE 2020A).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Immissionsquellen berücksichtigt:

- die LKW-Bewegungen am Tag und je Nachtstunde,
- die Be- und Einladungen am Tag und je Nachtstunden,
- die Stellplätze, die auf dem Gelände genutzt werden sowie
- die Schalleistungspegel des Rückkühlers sowie der Kühlaggregate der Auflieger.

Mit den Vorgaben, Annahmen und Berechnungen werden die Schallrichtwerte nach TA-Lärm (tagsüber maximal 60 dB(A) und nachts maximal 45 dB(A)) in der Nachbarschaft (Wohnhaus Tierheim) eingehalten. Somit kann der Standort aus Sicht des Schallimmissionsschutzes als realisierbar bewertet werden (KEINHORST IN HEMPEL & TACKE 2020A).

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

### **3.3.2 Lichtemissionen**

#### **Bestandsaufnahme**

Derzeit gehen von dem Plangebiet keine Lichtemissionen aus.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

„Aufgrund des Zu- und Ablieferverkehrs, der Lkw und Pkw-Bewegungen auf dem Areal sowie der Be- und Entladungen von Lastkraftwagen kann es im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B83 zu Blendwirkungen kommen. Zur Vermeidung dieser, soll am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes ein Wall nach § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB errichten werden, der mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen ist (Anpflanzfläche A). Der Wall soll dabei eine Höhe von mindestens 1,50 m bezogen auf die endausgebaute Stellplatzfläche bzw. Hofffläche nicht unterschreiten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

### **3.3.3 Erholung**

#### **Bestandsaufnahme**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet direkt ist eine landwirtschaftliche Fläche, die den Erholungssuchenden nicht zur Verfügung steht und daher auch keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die Umgebung des Plangebiets wird regelmäßig von Radfahrern und Spaziergängern, insbesondere von Freiwilligen, die die Tiere des Tierheims ausführen, aufgesucht. Weiterhin werden die östlich und nördlich liegenden Flächen jährlich im Rahmen des „Mittelalterlich Phantasie Spectaculum“ (MPS) genutzt. Südlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche, die ganzjährig als Parkplatzfläche hergerichtet ist.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zum Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche ohne relevante Erholungsfunktion. Auswirkungen auf die Zugänglichkeit bzw. Begehrbarkeit des Landschaftsraums hat das geplante Vorhaben nicht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude der „Erweiterung Bauerngut“ wird insbesondere das geplante Hochregallager die Qualität des Landschaftsbildes mindern (vgl. Kap. 3.10 sowie Kap. 4.1.8). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zu erwartende landschaftsbildästhetische Veränderung zu nachteiligen Wirkung auf die Qualität des Landschaftsbildes und somit auf die Erholungsnutzung im Nahbereich führen wird.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

#### **Bestandsaufnahme**

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005).

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Zur Erfassung von Eulen wurden 3 Begehungen im Zeitraum Anfang Februar bis Mitte März durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 6 Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni. Die Erfassung der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs wurde an drei Terminen im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni durchgeführt. In den folgenden Tabellen werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans, der Graureiher, die Rauchschwalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzbeständen wurden die folgenden Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht) nachgewiesen:

- Blaumeise
- Dorngrasmücke
- Heckenbraunelle
- Goldammer
- Feldlerche
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp

Die folgenden Vogelarten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche:

- Rabenkrähe
- Schafstelze
- Ringeltaube
- Graureiher
- Rauchschwalbe
- 

Die Graugans und die Nilgans überflogen lediglich das Plangebiet.

Eine tabellarische Auflistung aller nachgewiesenen Vogelarten, deren Status im Untersuchungs- bzw. Plangebiet und deren Rote Liste-Status in Niedersachsen und in Deutschland sowie die Lage der Nachweise ist ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) dokumentiert.

### Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Als einzige Brutvogelart des Offenlandes (1x Brutverdacht) kommt die Feldlerche an der südlichen Plangebietsgrenze vor. Ein weiterer Brutverdacht der Feldlerche wurde

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

ca. 90 m südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Feldlerche wird sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet. Für die Feldlerche wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Die übrigen Brutvögel, die in den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen wurden, zählen zu den Gehölz- bzw. Gebüschbrütern. Hierzu gehören die Blaumeise, die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Heckenbraunelle, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp. Von den genannten Arten wird die Goldammer auf der Vorwarnliste in Niedersachsen und in Gesamtdeutschland geführt. Die übrigen, angrenzend zum Plangebiet vorkommenden, Brutvogelarten werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft. Von der Goldammer wurde im Gehölzstreifen westlich an das Plangebiet angrenzend ein Brutverdacht festgestellt. Weiterhin wurde am nördlichen Plangebietsrand eine Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die beiden Brutstandorte sind jedoch nicht durch die Planung betroffen, da die Gehölzbestände in diesen Bereichen erhalten bleiben.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Grund der geplanten Zufahrt ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel wie der Heckenbraunelle, der Blaumeise und dem Zilpzalp nicht auszuschließen. Diese kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grund der vorhandenen Störwirkungen durch den Straßenverkehr in Verbindung mit dem nachgewiesenen Arteninventar sind keine Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für Gehölz- bzw. Gebüschbrütern nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Es ergibt sich ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (vgl. Kap. 4.1.2 und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten.

### 3.5 Schutzgut Pflanzen

#### Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die angrenzenden Bereiche in einem 25 m-Umfeld wurden im Zuge der faunistischen Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach Drachenfels (DRACHENFELS 2020) klassifiziert und in Tabelle 2 aufgeführt. Der Bestand der Biotoptypen wird in Anlage 2 „Biotoptypen“ dargestellt.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie in der Umgebung (25 m) (DRACHENFELS 2020).**

Code	Biotyp	im Plangebiet
<b>GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE</b>		
HFM	Strauch-Baumhecke	
HBA	Allee/Baumreihe	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	
HFB	Baumhecke	
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	
<b>TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN</b>		
URT	Ruderalflur trockener Standorte	
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur	

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>GRÜNLAND</b>		
GI	Artenarmes Intensivgrünland	
<b>GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN</b>		
OVS	Straße	
OVW	Weg	
OVA	Autobahn/Schnellstraße	
<b>ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE</b>		
AZ	Sonstiger Acker	X
<b>BINNENGEWÄSSER</b>		
FXS	Stark begradigter Bach	
FGR	Nährstoffreicher Graben	

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet kommen.

Das Plangebiet wird mit Gewerbebauung gemäß § 8 BauNVO dauerhaft überplant. Des Weiteren ist die Herrichtung versiegelten innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätzen vorgesehen. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden im Bereich der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an den Plangebietsgrenzen neue Vegetationsstrukturen langfristig entwickelt, die auch in Zukunft unter anderem eine Lebensraumfunktion für Tiere übernehmen können.

**3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

**Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 5,16 ha und vollständig von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) eingenommen.

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird das 5,16 ha große Plangebiet als Gewerbegebiet festgesetzt. Neben dem Wall im Bereich der Anpflanzungs-

fläche werden an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze weitere Grünflächen hergerichtet.

Mit der Überbauung und Neuversiegelung derzeitiger Freiflächen gehen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche einher.

### **3.7 Schutzgut Boden**

#### **Bestandsaufnahme**

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation erhöhen. Die Auswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Verfahren ermittelt.

Zur Erkundung der Baugrundeigenschaften des Bodens und zur Entnahme und Analyse von Bodenproben wurden im Vorfeld bislang 12 Rammkernsondierungen bis in max. 8 m Tiefe abgeteuft und 49 Bodenproben entnommen. Aus ausgewählten Bodenproben wurden 2 Bodenmischproben (MP 1 + MP 2) erstellt und diese einer chemischen Analyse unterzogen. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen (SLOMKA/HARDER IN HEMPEL & TACKE 2020A) haben folgenden geologischen Aufbau ergeben:

- ca. 0,0 - 0,70 m: Mutterboden, Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, humos, weich, erdfeucht
- ca. 0,7 - 1,60 m: Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Löß / Lößlehm)
- ca. 1,6 - 5,20 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, grobsandig, feinkiesig, weich steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel / Hang-lehm)
- ca. 5,2 - 8,0 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, feinkiesig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel)

Die Analysenergebnisse der beiden Bodenmischproben MP 1 und MP 2 gaben im Rahmen der Untersuchung keine Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens.

Gemäß der Bodenübersichtskarte BÜK 50 steht im Plangebiet eine Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm an (WMS-DIENST 2020). Dieser Boden besitzt eine Bodenzahl von 70 und somit ein hohes Ertragspotenzial.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bedingt im Bereich der überbaubaren Fläche den vollständigen Verlust des anstehenden Bodens. Bei Realisierung der Planung ist dieser Verlust nicht zu vermeiden.



Aufgrund der vorhandenen Bodengüte geht somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichem, standortgebundenem Ertragspotenzial dauerhaft verloren.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Gewässer. Westlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben und nördlich des Plangebietes befinden sich Teiche, wozu auch ein Ersatzlaichgewässer gehört.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten oder derzeit geplanten Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Das Grundwasser wurde in den Rammkernsondierungen in 1 - 1,3 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen, so dass auf dem Grundstück ein sehr hoher Grundwasserspiegel gegeben ist. Es ist mit Schwankungen des Grundwasserspiegels um 0,5 - 0,6 m zu rechnen. Der hohe Grundwasserspiegel ist bei der geplanten Bebauung zu beachten. Aufgrund der schluffigen, geringdurchlässigen Ausbildung des Bodens und des hohen Grundwasserspiegels ist eine Versickerung der Niederschläge auf dem Grundstück nicht bzw. nur eingeschränkt möglich (SLOMKA/HARDER IN HEMPEL & TACKE 2020A).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Generell kann die Überbauung von Freiflächen in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Allerdings geht auch das Wasser von diesen Flächen dem unterirdischen Abfluss nicht verloren, sondern es versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen.

### **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet wird dem Freiflächenklimatop zugeordnet. Dieser Klimatop findet sich im Bereich von Acker-, Wiesen- und Brachflächen und ist durch eine Beeinflussung der Klimatelemente in seinem starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luft-

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

feuchte sowie geringer Windströmungsbeeinflussung die am wenigsten veränderte Klimatopvariante. Je nach vorliegender Bodennutzung liegen hier die wichtigen (nächtlichen) Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor. Freilandklimatoppe und ihre Kaltluftströme werden nicht von natürlichen, wie Hecken, Baumreihen oder Waldstreifen, oder anthropogenen Hindernissen, wie Gebäude, Dämme, Wälle oder Mauern, beeinflusst.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung der Freifläche verliert diese ihre klimatische Funktion. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

### **3.10 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme**

Im Nahbereich des Plangebiets wird das Landschaftsbild von offenen Ackerflächen mit wenig gliedernden Elementen geprägt. An das Plangebiet angrenzend befinden sich im Westen, Norden und Osten Gehölzstrukturen. Das Gelände ist flach, steigt jedoch in südliche Richtung (Wülpkler Egge) an. Nördlich der Bundesstraße B 83 schließt sich die Stadt Bückeburg an. Der Stadt vorgelagert ist der als Landschaftspark gestaltete Schlosspark des Schlosses Bückeburg. Blickbeziehungen dieser Parkanlage zu dem Plangebiet sind nicht vorhanden.

In südliche Richtung verändert sich das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Topografie und seiner strukturellen Ausstattung. Es finden sich vermehrt kleinteilige, von Gehölzstrukturen gesäumte, Grünlandflächen. Zusätzlich werden die in West-Ost-Richtung verlaufenden Straßen und Wirtschaftswege von linearen Gehölzstrukturen begleitet.

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---



**Abb. 23** Blick von dem südlich gelegenen Parkplatz auf das Plangebiet (rote Markierung) (Nahbereich).



**Abb. 24** Blick auf das Plangebiet von dem südlich gelegenen Wirtschaftsweg (Nahbereich). Am linken Bildrand ist das Tierheim zu erkennen.



**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---



**Abb. 25** Blick vom südlich gelegenen Wülper Ortsrand auf das Plangebiet (rote Markierung) (Mittelbereich).



**Abb. 26** Blick von der südlich gelegenen Wülper Egge auf das Plangebiet (rote Markierung) (Fernbereich).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Grundsätzlich ist es so, dass der ästhetische Einfluss von Objekten auf die Landschaft im Nahbereich am Größten ist. Mit steigender Entfernung nimmt diese Wirkung ab und störende Objekte können förmlich mit dem Hintergrund verschwimmen. Das bedeutet, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist.

Im Nahbereich finden sich aufgrund der anstehenden Gehölzbestände im Bereich der Bundesstraße B 83 wenige Bereiche mit Sichtbeziehungen aus der Stadt Bückeberg zu dem Plangebiet. Ein als visuell störende empfundenes Objekt verschwindet hinter diesen sichtverstellenden Elementen. Aus westlicher Richtung finden sich ebenfalls sichtverstellende Elemente, die die landschaftsästhetischen Wirkungen mindern. Aus südlicher Richtung und somit auch von dem Parkplatz des „Mittelalterlich Phantasie Spectaculum“ (MPS) ist eine freie Sicht auf das Plangebiet gegeben. Außerhalb des von sichtverstellenden Elementen verschatteten Bereichen wird das geplante Hochregallager aufgrund seiner Bauweise und Bauhöhe eine erhebliche landschaftsbildästhetische Beeinträchtigung darstellen.

Das geplante Hochregallager wird aufgrund seiner Höhe von ca. 30 m weit in die Landschaft hinein wirken (Fernwirkungen). Insbesondere von der südlich gelegenen Wülper Egge werden Sichtbeziehungen entstehen. Jedoch ist die landschaftsbildästhetische Belastung aufgrund der Entfernung deutlich schwächer als im Nahbereich. Das geplante Hochregallager wirkt nicht als Solitärbau in der freien Landschaft, sondern verschwindet vor der Kulisse Bückebergs und den im Raum anstehenden Gehölzstrukturen.

### **3.11 Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

„Im Plangebiet des Bauvorhabens fanden im Frühjahr 2020 archäologische Oberflächenbegehungen statt, die zur Auffindung von Funden aus der römischen Kaiserzeit (um 0 bis ca. 375 n. Chr.) führten. Zu den wichtigsten und unmittelbar datierenden Funden zählen drei Denare (Münzfunde) sowie eine Armbrustfibel (Gewandschließe). Die Funde belegen ein in seiner Ausdehnung und Erhaltung bislang unerforschtes Bodendenkmal (Fundstelle Bückeberg 55).

Mit dem Auftreten weiterer Funde und archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher bei Erdarbeiten zu rechnen. Die genannte Fundstelle ist ein Kulturdenkmal i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würde das archäologische Kulturdenkmal in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“ (SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE 2020)

### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet und die Umgebung sind gekennzeichnet durch die ackerbauliche Nutzung und weist daher die typische Artenausstattung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft auf.

## Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemischen Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemischen Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungs-potenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliches Ertragspotenzial</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>

**Fortsetzung Tab. 3**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ wird die im Plangebiet anstehende Ackerfläche dauerhaft überplant. Damit gehen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einher.



Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie die dauerhafte Versiegelung von Boden im Bereich der überbaubaren Flächen. Der Verlust der anstehenden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung typischen Lebensraumausstattung wenig Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit dem Bau eines 30 m hohen Hochregallagers sind visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten. Das Plangebiet besitzt wegen der Funde aus der römischen Kaiserzeit eine besondere historische Bedeutung.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu keinen maßgeblichen Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen, jedoch die generellen klimatischen Effekte festigen. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf die geplante Wohnbebauung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Durch die vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken werden die haushaltsüblichen Abfälle anfallen.

Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **Schall- und Schadstoffemissionen**

Vorhabensspezifische Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen werden nicht erwartet. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

##### **Lichtemissionen**

Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Lkw- und Pkw-Bewegungen im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B 83 soll ein begrünter Wall hergerichtet werden. Dazu wird am östlichen und nördlichen Rand des Plangebiets eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB festgesetzt. „Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Fläche ist als Wall auszubauen und mit standortgerechten heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Der Wall darf dabei eine Höhe von maximal 1,50 m bezogen auf die endausgebaute Stellplatzfläche bzw. Hofffläche nicht überschreiten. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Abgängige Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.“ (HEMPEL & TACKE 2020B).

Generell ist eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beleuchtung zu empfehlen. Zusätzlich dazu sollte die minimal erforderliche Leuchtstärke gewählt und unnötiges Dauerlicht vermieden werden. Eine insektenfreundliche Beleuchtung zeichnet sich durch die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen aus. Die Lampen sollten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abgedichtet sein.

##### **Erholung**

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020) werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgeführt.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

---

Die Aufstellung des Bebauungsplanes löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

#### Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu den Kronentraufen der Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Planungsrelevante Art – Feldlerche

- Vermeidungsmaßnahmen  
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen  
Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  
Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche zu schaffen. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächen-größe sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme kann mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

---

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

---

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

#### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

#### **4.1.4 Schutzgut Fläche**

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche von ca. 5,16 ha kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebiets keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.

#### **4.1.5 Schutzgut Boden**

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Der anstehende Bodentyp ist mit einer Bodenzahl von 70 bewertet und besitzt somit ein hohes Ertragspotenzial. Aufgrund der vorhandenen Bodengüte geht somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichem, standortgebundenem Ertragspotenzial dauerhaft verloren.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

---

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

#### **4.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Das geplante Vorhaben führt im Nahbereich insbesondere aus südlicher Blickrichtung zu einer erheblichen landschaftsbildästhetischen Beeinträchtigung. Zur Minderung dieser Beeinträchtigung sollten Baum- und Heckenpflanzungen entlang des südlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweges vorgesehen werden.

Nachteilige Wirkungen im Mittel- und Fernbereich können mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Hochregallagers (Farbgebung, Beleuchtung, Werbetafeln) gemindert werden.

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Zur Vermeidung von Verlusten archäologischer Zeugnisse aus der römischen Kaiserzeit hat die SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020) ein Konzept erarbeitet. Dazu werden vor Baubeginn vier Sondagegräben an festgelegten Stellen angelegt. „Sondagegraben bedeutet, dass entlang dieser Linien 4 Meter breite Oberbodenabträge zu erfolgen haben. Diese Oberbodenabträge müssen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma erfolgen. Die Mitarbeiter der Grabungsfirma überwachen den Oberbodenabtrag und dokumentieren auftretende Bodenbefunde und archäologische Funde im Planum.



**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

---

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische flächige Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten, diese werden beinhalten, dass im Bereich der Fundamente und der unter dem Oberboden in den Erdboden eingreifende Arbeiten, wie beispielsweise Versorgungsgräben, erhaltene Bodenbefunde ausgegraben werden müssen. Bodenbefunde, die durch Erdarbeiten nicht zerstört werden, können nach ihrer Kartierung überbaut werden.“

**4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

## 5.0 Quantifizierung des Eingriffs

Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt auf der Basis der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013). Dieses erfolgt rechnerisch über eine Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotopflächen des Untersuchungsgebietes. Es werden folgende Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2020) und die Einstufung der erfassten Biotoptypen erfolgte nach der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zur Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung“ (Rote Liste) (DRACHENFELS 2012, gemäß der korrigierte Auflage 2019)

Das angewendete Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Vor dem Hintergrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO wird die GRZ bei der Ermittlung des Planwerts von 0,8 auf 0,85 erhöht (vgl. HEMPEL & TACKE 2020A).

Quantifizierung des Eingriffs



Abb. 27 Bestandssituation innerhalb des Plangebietes auf Basis des Luftbildes.



Abb. 28 Planungssituation innerhalb des Plangebietes.

**Quantifizierung des Eingriffs**

**Tab. 4 Ermittlung des Flächenwertes bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.**

<b>Biotoptypen - Bestand</b>				
<b>Biotop-kürzel*</b>	<b>Biotoptyp - Bezeichnung</b>	<b>Biotop-größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Wert-faktor</b>	<b>Flächen-chen-wert</b>
AZ	Sonstiger Acker	51.529	1	51.529
URT	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	17	3	51
	<b>Summe</b>	<b>51.546</b>		<b>51.580</b>
<b>Biotoptypen - Planung</b>				
<b>Biotop-kürzel*</b>	<b>Biotoptyp - Bezeichnung</b>	<b>Biotop-größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Wert-faktor</b>	<b>Flächen-chen-wert</b>
Gewerbegebiet <b>GRZ 0,85</b> (Parkplätze) – 33.597 m <sup>2</sup>				
X	versiegelte Fläche Gewerbe – 85 %	28.557	0	0
HFM	Strauch-Baumhecke (Pflanzfläche) Grünanlage – 15 %	5.040	3	15.119
Gewerbegebiet <b>GRZ 0,4</b> (Baufenster) – 17.949 m <sup>2</sup>				
X	versiegelte Fläche Gewerbe – 40 %	7.180	0	0
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume Grünanlage – 60 %	10.769	1	10.769
	<b>Summe</b>	<b>51.546</b>		<b>25.888</b>
<b>Differenz des Flächenwertes vor und nach der Planung:</b>				
<b>51.580 – 25.888 = 25.692</b>				

\* gem. DRACHENFELS (2020)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Biotopwertdefizit und damit ein Kompensationsbedarf von **25.692** Biotopwertpunkten.

## **6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Als Alternativstandort würden nach der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung als Erweiterungsfläche für das Unternehmen, zwei Standorte im näheren Umfeld des Plangebietes in Frage kommen. Zum einen die Fläche nordöstlich des Plangebietes, die jedoch bei Großveranstaltungen im Schloss als Großparkplatz genutzt und zum anderen die Fläche südlich des Hauptstandortes, die aufgrund der Bundeswehrrnutzung nicht für eine Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung steht.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

## **7.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **7.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **7.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

## **8.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeberg (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“, Vorentwurf (HEMPEL & TACKE 2020A) und
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ (HEMPEL & TACKE 2020B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **9.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Bückeberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Bückeberg ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabenträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem so genannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.



## 10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich (HEMPEL & TACKE 2020A).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Stadt Bückeburg im Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Es liegt an der Bundesstraße B 83 südwestlich des Stadtkerns von Bückeburg, und umfasst das ca. 5,16 ha große Flurstück 32/3 der Flur 49, Gemarkung Bückeburg.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und sonstige besonders geschützte Bereiche wie gesetzlich geschützte Biotope in der betrachtungsrelevanten Umgebung des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt in dem Geltungsbereich des Naturparks NP NDS „Weserbergland“ sowie in dem des Landschaftsschutzgebiets LSG SHG 00005 „Bückeburg-West/Sandfurth“. Die Fläche des Geltungsbereiches soll parallel zum Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Acker) in Gewerbegebiet
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen mit Gebäuden (Logistikgebäude, Hochregallager) und innerbetrieblichen Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der festgesetzten „Fläche für das Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“

### Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ wird die im Plangebiet anstehende Ackerfläche dauerhaft überplant. Damit gehen teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einher. Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie der Boden im Bereich der überbaubaren Flächen dauerhaft versiegelt. Das heißt, dass aufgrund der vorhandenen Bodengüte somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial dauerhaft verloren geht. Der Verlust der anste-

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

henden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung typischen Lebensraumausstattung wenig Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen und die generellen klimatischen Effekte festigen. Dies bedeutet, dass die Planung zu einem höheren Wärmespeichervermögen und geringeren Verdunstungsmöglichkeiten führt. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Für die Schutzgüter Mensch (Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erholung), Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

#### Schutzgüter Mensch und Tiere– Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Lkw- und Pkw-Bewegungen im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B 83 soll ein begrünter Wall hergerichtet werden.

Generell ist eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beleuchtung zu empfehlen. Zusätzlich dazu sollte die minimal erforderliche Leuchtstärke gewählt und unnötiges Dauerlicht vermieden werden. Eine insektenfreundliche Beleuchtung zeichnet sich durch die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen aus. Die Lampen sollten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abgedichtet sein.

#### Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu den Kronentraufen

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

der Bäume und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Planungsrelevante Art – Feldlerche

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche zu schaffen. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme kann mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

### Schutzgüter Fläche und Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

### Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### Schutzgut Landschaft

Zur Minderung landschaftsbildästhetischer Beeinträchtigung im Nahbereich sollten Baum- und Heckenpflanzungen entlang des südlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweges vorgesehen werden.

Nachteilige Wirkungen im Mittel- und Fernbereich können mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Hochregallagers (Farbgebung, Beleuchtung, Werbetafeln) gemindert werden.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Zur Vermeidung von Verlusten archäologischer Zeugnisse aus der römischen Kaiserzeit hat die SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020) ein Konzept erarbeitet. Dazu werden vor Baubeginn vier Sondagegräben an festgelegten Stellen angelegt. „Sondagegraben bedeutet, dass entlang dieser Linien 4 Meter breite Oberbodenabträge zu erfolgen haben. Diese Oberbodenabträge müssen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma erfolgen. Die Mitarbeiter der Grabungsfirma überwachen den Oberbodenabtrag und dokumentieren auftretende Bodenbefunde und archäologische Funde im Planum.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische flächige Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten, diese werden beinhalten, dass im Bereich der Fundamente und der unter dem Oberboden in den Erdboden eingreifende Arbeiten, wie beispielsweise Versorgungsgräben, erhaltene Bodenbefunde ausgegraben werden müssen. Bodenbefunde, die durch Erdarbeiten nicht zerstört werden, können nach ihrer Kartierung überbaut werden.“

### **Quantifizierung des Eingriffs**

Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt auf der Basis der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013). Dieses erfolgt rechnerisch über eine Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotopflächen des Untersuchungsgebietes.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2020) und die Einstufung der erfassten Biotoptypen erfolgte nach der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zur Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung“ (Rote Liste) (DRACHENFELS 2012, gemäß der korrigierte Auflage 2019)

Das angewendete Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Vor dem Hintergrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO wird die GRZ bei der Ermittlung des Planwerts von 0,8 auf 0,85 erhöht.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Bestandswert von 51.580. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert

### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

auf einen Wert von 25.888. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um den Wert 25.692 erforderlich.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als Alternativstandort würden nach der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung als Erweiterungsfläche für das Unternehmen, zwei Standorte im näheren Umfeld des Plangebietes in Frage kommen. Zum einen die Fläche nordöstlich des Plangebietes, die jedoch bei Großveranstaltungen im Schloss als Großparkplatz genutzt und zum anderen die Fläche südlich des Hauptstandortes, die aufgrund der Bundeswehrnutzung nicht für eine Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung steht (HEMPEL & TACKE 2020A).

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Bückeberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Bückeberg ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabenträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem so genannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

DRACHENFELS (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Korrigierte Auflage 2019.

DRACHENFELS (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-331. Hannover.

HEMPEL & TACKE (2020A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Planzeichnung. Bielefeld.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeburg. Warstein-Hirschberg.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NLWKN (2020): Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Umweltkarten Niedersachsen (WWW-Seite) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>  
Zugriff: 17.08.2020, 11:20 MESZ.

SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020): Konzept einer archäologischen Voruntersuchung an der Fundstelle Bückeburg 55 im Zuge des Bauvorhabens Erweiterung Bauerngut / Hasengarten in der Stadt Bückeburg. Bückeburg.

STADT BÜCKEBURG (2014): Flächennutzungsplan. Blatt 1. Ausfertigung. Stadt Bückeburg.

SÜDBECK ET.AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) § 5	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...</li> </ol>
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben

**Anlagen**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
	Natura 2000 Gebiete	BauGB
BNatSchG		siehe Tiere, Pflanzen
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)		Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)		Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.



**Anlagen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlagen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **Anlage 2**

**Biotoptypen**

**M 1:2.000**